

Merkblatt zur Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

In der Anlage überlasse ich Ihnen ein Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ nebst zugehörigem amtlichem Hinweisblatt mit der Bitte, dieses ausgefüllt, mit den erforderlichen Belegen versehen und unterschrieben in den nächsten Tagen an mich zurückzugeben. Inwieweit Prozess-/Verfahrenskostenhilfe für Sie in Betracht kommt, habe ich nicht näher geprüft; eine Zusage dahingehend, dass Prozess-/Verfahrenskostenhilfe gewährt werden wird, kann ich nicht abgeben.

Sollte Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt werden, werden wir die Angelegenheit vereinbarungsgemäß nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe stets ausschließlich die eigenen Kosten umfasst und mögliche Kostenerstattungsansprüche des Prozessgegners nicht ausschließt. Bitte beachten Sie weiter, dass bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die nachträgliche Heranziehung zu Zahlungen in Betracht kommt.

Bitte lesen Sie auch das ausführliche Hinweisblatt sorgfältig und machen Sie Ihre Angaben sorgfältig und vollständig!

Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Leistung!

Der Gesetzgeber – nicht der Rechtsanwalt! – verpflichtet Sie daher zu bestimmten Mitwirkungshandlungen, deren Voraussetzungen bereits aus tatsächlichen Gründen nicht durch die Kanzlei überwacht werden können. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, **auch nach Abschluss des Verfahrens** (genauer: bis zum Ablauf von derzeit 48 Monaten nach Abschluss des Verfahrens) im Fall einer wesentlichen **Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse** sowie im Fall einer **Adressänderung** gegenüber dem Gericht unverzüglich **ohne gesonderte Aufforderung** Mitteilung zu machen. Wenn Ihnen Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, kann die Entscheidung über zu leistende Zahlungen an die Staatskasse innerhalb von derzeit vier Jahren nach Beendigung der Rechtssache geändert werden. Seitens der Staatskasse erfolgt daher möglicherweise innerhalb dieses Zeitraums eine neuerliche Prüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Mitteilungen zu machen. Für den Fall, dass Ratenzahlung angeordnet wurde oder nachträglich angeordnet werden wird, kommt bei einer Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Änderung zu Ihren Gunsten in Betracht.

Auch hierzu finden Sie ausführliche Erläuterungen in den amtlichen Hinweisen.

Informieren Sie daher auch nach Abschluss des eigentlichen Verfahrens die Kanzlei bei Anschriftenänderungen und Veränderungen (Verbesserungen/Verschlechterungen) Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Die erforderliche Korrespondenz mit dem Gericht ist Gegenstand meiner Beauftragung und wird selbstverständlich von mir übernommen.

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Sascha Dworzak
Oberdorfstraße 3
45143 Essen